

## Stellungnahme zur Ausnahmegenehmigung für die Ohrdruffer Wolfsfähe GW267f

### Inhalt

A. Sachverhalt .....	2	
B. Zusammenfassung .....	3	Berlin, 30.01.2020
C. Rechtliche Würdigung im Einzelnen .....	4	Der Verein ist durch
I. Vorliegen eines Entnahmegrundes .....	4	Bescheinigung des Finanz-
1. Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden durch die Wolfsfähe GW267f .....	7	amtes Münster-Innenstadt (St-Nr.: 337/5975/0365) vom 12.11.2013 als gemeinnützig anerkannt.
a) Anerkennungsfähige Nutztierrisse .....	8	
b) Schadensprognose .....	9	Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.
c) Verwerfensschäden .....	11	
d) Ergebnis der Schadensermittlung .....	12	
2. Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden durch den Wolfsrüden GW1264m .....	13	
a) Anerkennungsfähige Nutztierrisse .....	13	
b) Übernahme des Jagdverhaltens auf Nutztiere von der Wolfsfähe GW267f .....	13	
c) Weitergabe erlernten Verhaltens an potenziellen Nachwuchs .....	14	
d) Ergebnis der Schadensermittlung .....	15	
II. Keine zumutbare Alternative gegeben .....	16	
1. Errichtung von Schutzzäunen .....	17	
a) Bestehende Vorgaben für Schutzzäune .....	17	
b) Nachweis der mangelnden Wirksamkeit und fehlenden Alternative..	19	
c) Europäische Empfehlungen für Schutzzäune .....	21	
d) Besonderheiten aufgrund des speziellen Status des betroffenen Gebietes als FFH-Gebiet .....	22	
2. Einsatz von Herdenschutzhunden .....	23	
3. Dauerhafte Unterbringung in einem Gehege .....	24	
4. Vergrämung .....	24	Sparkasse Münsterland Ost
5. Ergebnis .....	24	Bankleitzahl 400 501 50 Konto 0000 496 448
III. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population .....	25	
1. Beurteilung des günstigen Erhaltungszustands .....	25	IBAN: DE84 4005 0150 0000 4964 48 BIC: WELADED1MST

2. Verträglichkeitsprüfung mit Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes TÜP Ohrdruf-Jonastal .....	28
a) Status des TÜP Ohrdruf-Jonastal als FFH-Gebiet .....	28
b) Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung für Projekte in FFH-Gebieten .....	30
IV. Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV .....	31
D. Fazit .....	32

## A. Sachverhalt

Am 19. Dezember 2019 stellte das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen Antrag auf Entnahme der Wolfsfähe GW267f. Darüber hinaus wurde für das Nachstellen eine Aufhebung zahlreicher Verbote nach § 4 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sup>1</sup>) beantragt, die den Einsatz bestimmter Handlungen, Verfahren und Geräte beim Nachstellen, Anlocken, Fangen oder Töten verbietet. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Verbote: den Einsatz von künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen (Nr. 4), den Einsatz von akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten (Nr. 5), den Einsatz von halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, oder die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern (Nr. 7) sowie mithilfe von Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen (Nr. 9).

Mit Entscheidung vom 23. Dezember 2019 gab das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) diesem Antrag statt und erteilte eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme der Wolfsfähe. Über die beantragte Tötung der Wolfsfähe GW267f hinaus wurde ausdrücklich

<sup>1</sup> Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

auch die Tötung eines anderen Wolfes in dem festgesetzten Gebiet zugelassen, indem festgestellt wurde: *„Es darf einem Wolfsindividuum in diesem Gebiet nachgestellt werden und dieses darf mit einer geeigneten Schusswaffe getötet werden. Nach der Tötung eines Wolfsindividuums ist dieses zu identifizieren, ggf. mit Hilfe eines Gentests. Stellt sich heraus, dass es sich nicht um die Wolfsfähe GW267f handelt, darf das nächste adulte Individuum getötet werden.“*<sup>2</sup>

Besonders zu beachten ist in diesem Fall, dass es sich zumindest bei Teilen des ausgewiesenen Gebietes um ein sog. FFH-Gebiet<sup>3</sup> handelt, also um ein europäisches Schutzgebiet, das dem Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensraumtypen dient. Der Erhalt oder ggf. die Wiederherstellung einer langfristig überlebensfähigen Population u. a. des Wolfes und des Lebensraumpotenzials zeitweilig unbesiedelter Habitats ist nach der einschlägigen Schutzzielbestimmung eines der spezifischen Erhaltungsziele. Zur Erreichung dieses Zieles sind besondere Maßnahmen durchzuführen. Eingriffe dürfen daher nur nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden (Einzelheiten hierzu s. unten Punkt III. 2. b)).

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist zunächst bis zum 30. April 2020 befristet.

## **B. Zusammenfassung**

Die am 23. Dezember 2019 vom TLUBN erteilte Ausnahmegenehmigung ist rechtswidrig.

---

<sup>2</sup> s. Ausnahmegenehmigung vom 23. Dezember 2019, S. 1 – 2.

<sup>3</sup> Diese speziellen Schutzgebiete wurden für das Schutzgebietssystem Natura 2000 ausgewählt. Die nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben findet sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG.

Entgegen des ursprünglichen Antrags wird die Entnahmegenehmigung grundsätzlich auf jedes Wolfsindividuum ausgeweitet, dass sich in dem ausgewiesenen Gebiet aufhält. Dies widerspricht dem individuenbezogenen Schutz, der durch das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG etabliert wird. Die Voraussetzungen für eine Entnahme liegen für keines der in Betracht kommenden Tiere vor. Es fehlt bereits an dem erforderlichen Nachweis für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für einen Entnahmegrund unter Berücksichtigung der speziellen Umstände des konkreten Einzelfalles für die Wolfsfähe. Für den Wolfsruden oder sonstige Wölfe liegt von vornherein kein Entnahmegrund vor. In Bezug auf zumutbare Alternativen wird nur ganz pauschal auf bestehende Herdenschutzmöglichkeiten verwiesen, ohne dass konkrete Anpassungs- bzw. Ausweitungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall geprüft werden. Die Überprüfung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Wolfes erfolgt ebenfalls lediglich allgemein bezogen auf die biogeographische Region in ganz Deutschland. Die Auswirkungen auf die lokale Population werden nicht in Ansatz gebracht. Schließlich wird keine der in der Ausnahmegenehmigung getroffenen Annahmen durch wissenschaftliche oder technische Gutachten belegt. Auf die Bedeutung dieser nicht durchgeführten Prüfungen und umfassenden Begründungspflicht hatte der EuGH in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019 noch einmal ausdrücklich verwiesen. Diese Vorgaben bleiben vollkommen unberücksichtigt. Die im vorliegenden Fall zusätzlich erforderliche Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG fehlt vollständig.

## **C. Rechtliche Würdigung im Einzelnen**

### **I. Vorliegen eines Entnahmegrundes**

Das TMUEN hat seinen Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung damit begründet, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr.1

BNatSchG<sup>4</sup> für die Wolfsfähe GW267f erfüllt seien. Danach ist eine Entnahme zulässig, wenn dies zur Abwehr erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden erforderlich ist.

In der erteilten Ausnahmegenehmigung vom 23. Dezember 2019 hat das TLUBN einen Entnahmegrund nicht nur für eine Entnahme der Wolfsfähe GW267f, sondern grundsätzlich auch für den mit ihr verpaarten Wolfsrüden GW1264m sowie jeden durch das Gebiet durchziehenden adulten Wolf bejaht, indem es allgemein formuliert hat, dass *„einem Wolfsindividuum in diesem Gebiet nachgestellt werden und dieses darf mit einer Schusswaffe getötet werden. Nach der Tötung eines Wolfsindividuums ist dieses zu identifizieren, ggf. mithilfe eines Gentests. Stellt sich heraus, dass es sich nicht um die Wolfsfähe GW267f handelt, darf das nächste adulte Individuum getötet werden.“* Implizit wird damit potenziell für jeden adulten Wolf, der sich zu der Zeit in dem Gebiet aufhält, eine Entnahmegenehmigung erteilt. Erst wenn die Wolfsfähe GW267f erlegt worden ist, dürfen keine weiteren Wölfe geschossen werden.

Da die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einen individuenbezogenen Schutz darstellen,<sup>5</sup> müssen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von diesem strengen Schutz die Voraussetzungen für das Vorliegen des jeweils einschlägigen Ausnahmetatbestandes bezogen auf jedes einzelne Tier, das entnommen werden soll bzw. kann, überprüft werden.

Im vorliegenden Fall geht es um die Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entnahmegrund „zur Abwendung erheblicher

---

<sup>4</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

<sup>5</sup> s. Lütkes/Ewer, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, 2018, § 37, Rn. 3.

wirtschaftlicher Schäden“ muss daher gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG für jeden Wolf einzeln dargelegt und begründet werden.

Das TLUBN bezieht in seine Entnahmeentscheidung neben der Wolfsfähe GW267f auch ausdrücklich den Wolfsrüden GW1264m ein.

Für den Wolfsrüden GW1264m wird seitens des TLUBN angeführt, dass eine Individualisierung der Wolfsfähe anhand äußerer Merkmale nicht möglich sei, so dass die Ausnahmegenehmigung auf das Rissgebiet zu beschränken sei, um sicherzustellen, dass mit ausreichender Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Individuum entnommen werde.

Zwar sehen die „Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf“ für Fälle, in denen im Zusammenhang mit Rissereignissen ein Kausalitätsnachweis zwischen gerissenen Nutztieren und dem schadenstiftenden Tier nicht erbracht werden kann, die Möglichkeit vor, dass auch andere Wölfe, die in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den nachgewiesenen Rissereignissen in dem Gebiet gesichtet werden, getötet werden können.<sup>6</sup> Da im vorliegenden Fall die Wolfsfähe GW267f nach übereinstimmenden Angaben sowohl des TMUEN als auch des TLUBN aber eindeutig identifiziert wurde, besteht diese Möglichkeit hier von vornherein nicht, so dass ein Rückgriff auf den Wolfsrüden auf dieser Basis nicht möglich ist. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass weiter ausgeführt wird, dass zu seinem Schutz die Entnahme zahlenmäßig erst einmal auf ein Individuum beschränkt werden soll.

---

<sup>6</sup> s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018, Seite 6, 4. Absatz. Abrufbar unter: [https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/top\\_22\\_wolf\\_bericht-anlage-4\\_1545313746.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/top_22_wolf_bericht-anlage-4_1545313746.pdf).

Für den Wolfsrüden müsste daher ein separater, anerkannter Entnahmegrund vorliegen. Das TLUBN liefert keine weiteren Gründe für eine potentielle Entnahme. Da das TMUEN den Wolfsrüden mit in seine Ausführungen zur Begründung eines drohenden erheblichen Schadens einbezogen hat, werden diese Ausführungen im weiteren Verlauf der Vollständigkeit halber mit überprüft, auch wenn sich das TLUBN in seiner Entscheidung gerade nicht hierauf stützt.

Da die Ausnahmegenehmigung pauschal von einem Wolfsindividuum spricht, können grundsätzlich auch weitere Wölfe von dieser Entscheidung betroffen sein. Der vorstehend beschriebene Rückgriff scheidet aber auch für diese Wölfe von vornherein aus. Weitere Ausführungen zu potentiellen Entnahmegründen werden weder seitens des TMUEN noch seitens des TLUBN gemacht, so dass eine Entnahme weiterer Wölfe in jedem Fall rechtswidrig wäre. Sie werden daher in den nachfolgenden Ausführungen auch nicht weiter berücksichtigt, und die Prüfung beschränkt sich auf die explizit benannten Wölfe GW267f und GW1264m.

Wie bereits dargelegt, weichen die Ausführungen des TMUEN in dem eingereichten Antrag und die Begründung des TLUBN für die Ausnahmegenehmigung teils erheblich voneinander ab. Dies gilt sowohl für den Antrag und die letztlich ergangene Entscheidung selbst als auch für die jeweils angeführten Begründungen. Im Folgenden werden daher bei Bedarf die jeweiligen Ausführungen parallel dargestellt, um diese Diskrepanz aufzuzeigen, auch wenn letztverbindlich für die ergangene Ausnahmegenehmigung die Argumentation des TLUBN ist.

### **1. Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden durch die Wolfsfähe GW267f**

Das TLUBN bezieht sich auf die Ausführungen des TMUEN und begründet die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Tötung der Wolfsfähe mit

der Notwendigkeit der Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Ein erheblicher Schaden kann unter anderem auch dann vorliegen, wenn bei einer Reihe von betroffenen Geschädigten deren Betroffenheit im Durchschnitt als erheblich anzusehen ist.<sup>7</sup> Darüber hinaus müssen die Schäden nicht bereits eingetreten sein, sondern es reicht aus, dass dargelegt wird, dass dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Fall sein wird.

#### **a) Anerkennungsfähige Nutztierrisse**

Das TMUEN legt in seinem Antrag dar, dass es in der Weidesaison 2019 in der Region um Ohrdruf insgesamt 116 Rissereignisse gab, von denen in 75 Fällen mit insgesamt 142 gerissenen Tieren der Wolf als Schadensverursacher amtlich festgestellt wurde. 37 Rissereignisse mit insgesamt 71 Nutztierissen sollen über ihr genetisches Profil eindeutig der Wolfsfähe GW267f zugeordnet worden sein. Dabei wurde in 7 Fällen mit insgesamt 12 gerissenen Schafen/Ziegen der in Thüringen empfohlene optimale Herdenschutz überwunden. Diese Zuordnung wurde zwischen dem 30.06. und 05.12.2019 ausweislich der Risstabelle des TLUBN<sup>8</sup> vorgenommen.

Die in Bezug genommene Risstabelle auf der Homepage des TLUBN belegt diese Angaben allerdings nicht vollumfänglich, da in ihr bei den aufgelisteten Rissereignissen weder eine konkrete Zuordnung zu einem bestimmten schadensverursachenden Tier vorgenommen wird, noch eine Aussage enthalten ist, inwieweit bei dem jeweiligen Vorfall ein optimaler Herdenschutz vorgelegen hat. Es bleibt damit im Wesentlichen bei den

---

<sup>7</sup> s. Lütkes/Ewer, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, 2018, § 45, Rn. 30.

<sup>8</sup> s. Freistaat Thüringen, Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Nutztierisse in Thüringen 2019, Stand 16. 01.2020, abrufbar unter [https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00\\_tlubn/Naturschutz/Dokumente/4\\_wolf\\_luchs/Nutztierisse\\_Thueringen\\_im\\_Jahr\\_2019\\_Stand\\_2020\\_01\\_16.pdf](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/4_wolf_luchs/Nutztierisse_Thueringen_im_Jahr_2019_Stand_2020_01_16.pdf).



Angaben des TMUEN in seinem Antrag, die aber nicht anhand weiterer konkreter Nachweise belegt werden. Im Ergebnis verneint das TLUBN dann aber auch die Erheblichkeit des bisherigen wirtschaftlichen Schadens auf Basis von anererkennungsfähigen Nutztierrißen.<sup>9</sup>

### ***b) Schadensprognose***

§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG stellt auf die „Abwendung“ erheblicher wirtschaftlicher Schäden ab. Wenn ein Wolf mehrfach die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen überwindet und Weidetiere reißt, kann unter Umständen davon ausgegangen werden, dass dieser Wolf gelernt hat, dass Nutztiere eine leicht zu erlegende Beute sind. Dies kann dazu führen, dass er immer wieder einen Weg suchen wird, entsprechende Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden. Daher ist es nicht erforderlich, dass entsprechende Schäden bereits eingetreten sind. Es reicht vielmehr aus, dass ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Hierzu sind die zukünftig zu erwartenden Schäden zu prognostizieren und in begründeter Weise darzulegen.<sup>10</sup> Da sowohl TMUEN als auch TLUBN die mangelnde Erheblichkeit der bisher eingetretenen Schäden erkannt haben, wird im vorliegenden Fall von der Möglichkeit der Erstellung einer Schadensprognose Gebrauch gemacht.

Als anerkannte Parameter für eine Schadensprognose im Einzelfall werden insbesondere angesehen:

- die Häufigkeit des Überwindens des empfohlenen optimalen Herdenschutzes,

---

<sup>9</sup> s. Ausnahmegenehmigung vom 23.12.2019, Seite 9, dritter Absatz.

<sup>10</sup> s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018, Seite 7, 2. Absatz.

- ein enger zeitlicher Zusammenhang der Rissereignisse (im Regelfall maximal vier Wochen) und
- ein enger räumlicher Zusammenhang (maximal die Größe eines Territoriums).<sup>11</sup>

Die Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen stellen darüber hinaus fest, dass Wölfe soziale Tiere sind und Verhaltensweisen von Artgenossen erlernen, so dass grundsätzlich die Gefahr der Weitergabe eines solchen Verhaltens an Artgenossen besteht. Aufgrund einer dadurch entstehenden möglichen Potenzierung kann in diesem Fall unter Umständen auch ein erheblicher Schaden für den betroffenen Betrieb bzw. die Betriebe in dem Umfeld entstehen.<sup>12</sup> Hierzu müssen alle relevanten Faktoren einzelfallabhängig mittels einer Abwägung zwischen den konkret bedrohten Interessen des Einzelnen und den betroffenen Anforderungen des Artenschutzrechts ermittelt werden. Weder das TMUEN noch das TLUBN liefern in diesem Zusammenhang spezifische Begründungen.

Im Gegenteil: Obwohl feststeht, dass sich der inzwischen ebenfalls als resident geltende Wolfsrüde GW1264m bereits seit einigen Monaten in demselben Revier aufhält, gibt es in Bezug auf ihn bisher keinerlei konkrete Hinweise für eine Weitergabe des Jagdverhaltens der Wolfsfähe. Trotz alledem stellen sowohl das TMUEN als auch das TLUBN zwingend die Prognose, dass künftig die Weidetierhaltung in der betroffenen Region nicht mehr möglich sein werde. Potenzielle Gegenmaßnahmen, wie z.B. der Ausbau und die Verbesserung des Herdenschutzes in der betroffenen Region werden dabei nicht berücksichtigt, und dies obwohl nicht dargelegt

---

<sup>11</sup> s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018, Seite 7, 3. Absatz.

<sup>12</sup> s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018, Seite 7, 3. Absatz.

wird, ob im Bereich des Herdenschutzes schon alle Möglichkeiten in der Region ausgeschöpft wurden.

Damit wird sehr einseitig auf die bedrohten Interessen der Weidetierhalter abgestellt, die Anforderungen des Artenschutzrechts werden hingegen überhaupt nicht in Ansatz gebracht.

Auf dieser Basis kann daher weder im Rahmen des Antrags des TMUEN noch in den Entscheidungsgründen das TLUBN die in Ansatz gebrachte Gefahr für die Weidetierhaltung in der Region in begründeter Weise angenommen werden.

### *c) Verwerfenschäden*

Das TMUEN macht im Rahmen der Schadensprognose weitere Verluste durch sog. Verwerfenschäden geltend, die hinzukommen „würden“. Hierbei handelt es sich um Aborte aufgrund von starken Belastungen oder Störungen in der Trächtigkeit. Diese Schäden werden von dem TLUBN im Rahmen der Begründung der Ausnahmegenehmigung nicht aufgegriffen, dennoch sei kurz darauf eingegangen. Der Anteil der Verwerfenschäden könne nach Angaben des TMUEN im Falle eines Wolfsrisses erhebliche Prozentsätze der jeweils betroffenen Mutterschafherden erreichen. Tatsächlich eingetretene Verwerfenschäden werden für den betrachteten Zeitraum im Jahr 2019 aber nicht geltend gemacht, und es bleibt unklar, ob es in diesem Zeitraum im Zusammenhang mit den geltend gemachten Rissereignissen überhaupt zu entsprechenden Schäden gekommen ist.

Vielmehr bezieht sich die Behörde auf ein Gutachten, in dem für einen betroffenen Schafhalter auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes Ohrdruf für die Jahre 2017 und 2018 Verwerfenschäden gutachterlich

ermittelt und mit 172.000 Euro bewertet wurden.<sup>13</sup> Angaben zu den konkreten Ursachen dieser Schäden werden jedoch nicht gemacht.

Da für den vorliegenden Betrachtungszeitraum keinerlei Verwerfenschäden in Ansatz gebracht wurden und das Gutachten ohne jeden Bezug zum vorliegenden Fall angeführt wird, könnten die seitens des TMUEN angeführten Schäden im Rahmen der vorliegenden Schadensermittlung ohnehin nicht in Ansatz gebracht werden.

#### *d) Ergebnis der Schadensermittlung*

Im Ergebnis verbleiben für die Schadensermittlung die angeführten 7 Rissereignisse mit insgesamt 12 gerissenen Schafen/Ziegen, bei denen angabegemäß der in Thüringen empfohlene optimale Herdenschutz überwunden wurde, die aber bereits nach Auffassung sowohl des TMUEN als auch des TLUBN nicht für die Annahme eines erheblichen Schadens ausreichen. Auch im Rahmen der Schadensprognose konnte das Risiko des Eintritts künftiger erheblicher Schäden weder im Rahmen des Antrags des TMUEN noch in den Entscheidungsgründen des TLUBN in begründeter Weise dargelegt werden. Die im Antrag des TMUEN angeführten Verwerfenschäden könnten im vorliegenden Fall mangels Bezug zum konkreten Fall ebenfalls nicht in Ansatz gebracht werden.

Für die Wolfsfähe GW267f konnte somit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz1 Nr. 1 BNatSchG „zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen werden.

---

<sup>13</sup> s. Ausnahmegenehmigung vom 23.12.2019, S.5, erster Absatz.

## **2. Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden durch den Wolfsrüden GW1264m**

Wie vorstehend unter C.I. dargestellt, muss für den Wolfsrüden GW1264m separat das Vorliegen eines Entnahmegrundes geprüft und dargelegt werden. Danach käme als Grund für eine Entnahme allenfalls noch der Entnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden in Betracht, zu dem sich das TLUBN jedoch nicht explizit geäußert hat.

### ***a) Anerkennungsfähige Nutztierrisse***

Nach Angaben des TMUEN konnte dem Wolfsrüden GW1264m bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ein Nutztierriß genetisch nachgewiesen werden, bei dem elf Schafe auf einmal gerissen wurden. Im Zusammenhang mit diesen Rissen wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die Tiere nicht mit einem optimalem Herdenschutz geschützt waren, so dass dieses Rissereignis von vorn herein nicht in Ansatz gebracht werden kann. Das TMUEN stellt dies selbst in seinen Ausführungen fest. Damit fehlt es bereits an jeglichen anererkennungsfähigen Nutztierrißen.

### ***b) Übernahme des Jagdverhaltens auf Nutztiere von der Wolfsfähe GW267f***

Es bleibt die Geltendmachung eines prognostizierten Risikos. Das TMUEN argumentiert im Weiteren, dass der mit der Wolfsfähe ein Paar bildende residente Wolfsrüde GW1264m zusammen mit der Wolfsfähe jagen und von ihr die Jagdtechnik der Überwindung optimaler Herdenschutzmaßnahmen erlernen wird. Auch hier stützt sich das TMUEN ausschließlich auf die grundsätzliche Annahme, dass Wölfe aufgrund ihres Sozialverhaltens von anderen Artgenossen lernen können. Wie bereits vorstehend unter C.I.1.b) dargestellt, hätte das TMUEN in diesem

Zusammenhang aber in jedem Fall darlegen müssen, woran sich diese konkrete Bedrohung in dem speziellen Fall festmacht. Dabei hätte in Ansatz gebracht werden müssen, dass sich der Wolfsrüde GW1264m bereits seit einigen Monaten in demselben Revier aufhält und es eben noch keine Hinweise auf eine Übernahme des Verhaltens gibt. Die gemachten Ausführungen reichen demnach nicht aus, um eine konkrete Bedrohung durch den Wolfsrüden festmachen zu können. Entsprechend wurde dieser Punkt auch nicht von dem TLUBN in Ansatz gebracht.

### ***c) Weitergabe erlernten Verhaltens an potenziellen Nachwuchs***

Schließlich führt das TMUEN an, dass erschwerend hinzukomme, dass ein gemeinsamer Nachwuchs im Jahr 2020 sehr wahrscheinlich sei, und der Nachwuchs spätestens in der Weidesaison 2020 die Überwindung optimalen Herdenschutzes von den Elterntieren beigebracht bekomme *„womit perspektivisch die Wirksamkeit der optimalen Herdenschutzmaßnahmen nicht nur in Thüringen, sondern auch darüber hinaus (mit einem Abwandern der Jungtiere in benachbarte Bundesländer ist zu rechnen) nicht mehr gegeben wäre.“*<sup>14</sup>

In diesem Punkt bleibt es bei der reinen Spekulation über potenziellen Nachwuchs und der Unterstellung, dass ein entsprechendes Jagdverhalten an den Nachwuchs weitergegeben werde. Noch weiter getrieben wird diese Spekulation mit der Aussage, dass sich aufgrund eines erwarteten späteren Abwanderns der potentiellen Jungtiere auch Auswirkungen auf andere Bundesländer ergeben würden, da die abgewanderten Jungtiere ein entsprechendes Jagdverhalten ebenfalls weitergeben würden.

Diese Angaben sind reine Spekulation. Noch nicht einmal der Wolfsrüde GW1264m hat dieses Jagdverhalten bisher übernommen, so dass auch

---

<sup>14</sup> s. Ausnahmegenehmigung vom 23.12.2019, Seite 4, vorletzter Absatz.

dieser Punkt nicht in Ansatz gebracht werden kann und vom TLUBN entsprechend auch nicht aufgegriffen wurde.

#### **d) Ergebnis der Schadensermittlung**

Durch den Wolfsrüden GW1264m wurde bisher überhaupt kein anererkennungsfähiger Schaden verursacht. Das Risiko einer Übernahme des Jagdverhaltens der Wolfsfähe hat sich im konkreten Fall bisher noch nicht realisiert und ein entsprechendes Risiko wurde auch nicht für die Zukunft für den konkreten Fall belegt. Die Schlussfolgerung des TMUEN: *„Wölfe, die gelernt haben, die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden, machen eine dauerhafte Weidehaltung von Nutztieren in der von ihnen genutzten Region nahezu unmöglich. Damit ist die Existenz der in der Region wirtschaftenden Weidetierhalter bedroht, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden.“*<sup>15</sup> ist damit im konkreten Fall haltlos.

Ein solches Vorgehen widerspricht massiv dem Schutzzweck der §§ 44 und 45 BNatSchG. Eine Ausnahme von dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann immer nur als ultima ratio in einem konkreten Einzelfall erteilt werden und ist mit den besonderen Umständen des Einzelfalles zu begründen. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen im konkreten Fall liegt bei der Behörde, die die Entscheidung trifft.<sup>16</sup>

Auch für den Wolfsrüden GW1264m erübrigt sich damit jede weitere Prüfung.

---

<sup>15</sup> s. Ausnahmegenehmigung vom 23.12.2019, Seite 4, letzter Absatz.

<sup>16</sup> So auch der EuGH in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019, C-674/17: Danach stellt der EuGH fest, dass eine Ausnahme von dem Schutzsystem der FFH-Richtlinie restriktiv auszulegen ist und dass *„die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für jede Abweichung die Stelle treffen muss, die über sie entscheidet“*. s. Rn. 30.

## II. Keine zumutbare Alternative gegeben

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine mögliche Entnahme der Wolfsfähe GW267f gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wäre, dass es keine zumutbare Alternative für eine Entnahme gibt.

Zum Umfang dieser Voraussetzung hat der EuGH noch einmal explizit festgestellt, dass Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, *„eine genaue und angemessene Begründung für die Annahme darzutun, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um die Ziele zu erreichen, auf die die fragliche Ausnahmeregelung gestützt wird.“*<sup>17</sup> Hierbei ist es erforderlich, dass die Behörde *„auf die in diesem Zusammenhang relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte verweist“*.<sup>18</sup>

Hinsichtlich Herdenschutzmaßnahmen wird in den Hinweisen zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf<sup>19</sup> dargelegt, dass die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes in aller Regel eine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darstellt, da es sich hierbei mit Blick auf das Schutzgut „Artenschutz für den Wolf“ um ein wirksames und gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel handelt. Dies bestätigen auch Erfahrungen aus anderen Ländern.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, C- 674/17, Rn.49; (sowie in diesem Sinne auch: Urteil vom 14. Juni 2007, Kommission/Finnland, C-342/05, EU:C:2007:341, Rn. 31).

<sup>18</sup> s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, C- 674/17, Rn. 50; (sowie in diesem Sinne auch: Urteile vom 16. Oktober 2003, Ligue pour la protection des oiseaux u. a., C-182/02, EU:C:2003:558, Rn. 14, und vom 21. Juni 2018, Kommission/Malta, C-557/15, EU:C:2018:477, Rn. 50 und 51).

<sup>19</sup> s. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018, S. 12 ff.

<sup>20</sup> Danach „lässt sich durch die Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen die Häufigkeit von Wolfsübergriffen signifikant reduzieren. In einem Vergleich der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigte sich, dass das Ausmaß der Schäden an



## 1. Errichtung von Schutzzäunen

Die am weitesten verbreitete Herdenschutzmaßnahme in Deutschland ist die Errichtung von Schutzzäunen.

### a) *Bestehende Vorgaben für Schutzzäune*

Die Errichtung von entsprechenden Schutzzäunen<sup>21</sup> durch die Halter von Schafen und Ziegen wird in aller Regel als zumutbar angesehen. Der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand steht auch nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil für die Belange des Artenschutzes. Nach Stand der Technik, landwirtschaftlichem Fachrecht sowie nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV<sup>22</sup> muss bei Offenlandhaltung von Weidetieren in aller Regel ohnehin eine Zäunung erfolgen. Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung sind daher nur die durch die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes entstehenden zusätzlichen Aufwendungen anzusetzen. Kann der empfohlene Schutz z.B. bei topographischen Besonderheiten nicht mit zumutbarem Aufwand umgesetzt werden bzw. nur unzureichende Wirkung entfalten, sind die zumutbaren Alternativen im Einzelfall weiter zu ermitteln.

---

Nutztieren weder von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land noch von der Anzahl der Nutztiere abhing. Entscheidend war, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen geschützt waren.“ a.a.O, Seite 12.

<sup>21</sup> „Der durch BfN und DBBW empfohlene Herdenschutz durch Zäunung besteht in der Regel aus einem 120 cm hohen elektrischen Zaun (Draht- oder Litzenzaun aus mindestens fünf Drähten, Abstand vom Boden 20, 40, 60, 90 und 120 cm; Netzzäune, die niedriger als 120 cm sind, können durch eine zusätzliche oder integrierte Breitbandlitze auf 120 cm erhöht werden). Dieser sollte spätestens dann zur Anwendung gebracht werden, wenn der Mindestschutz von Wölfen überwunden wurde.“ a.a.O, Seite 13.

<sup>22</sup> Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist; die Norm lautet:

„(2) Haltungseinrichtungen müssen ... 3. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.“

In Betracht kommt etwa der (ggf. auch zusätzliche) Einsatz von Herdenschutzhunden (s. dazu nachfolgend unter 2.).<sup>23</sup>

Die Anforderungen an einen optimalen Herdenschutz werden in Thüringen in der Anlage 1 zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)<sup>24</sup> festgelegt. Diese entsprechen weitgehend den Vorgaben von BfN<sup>25</sup> und DBBW<sup>26</sup>. Danach beträgt ein optimaler Wolfsschutz u.a. für Schafe und Ziegen: *„ein komplett geschlossener, mindestens 90cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mehrdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20cm, 40cm, 60cm, 90cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Der Netzgeflecht- oder Elektrozaun schließt in einer Höhe von 120cm mit einem im Wind beweglichen, nicht stromführenden Flatterband ab. Zur Vermeidung des Durchhängens des Bandes unter einer Höhe von 120cm ist ein Befestigen des Bandes in geringfügig größerer Höhe an den Pfählen zulässig.“*

Weitere Alternativen werden angeführt. Im Ergebnis müssen die Zäune in jedem Fall eine Mindesthöhe von 120cm aufweisen, elektrifiziert sein oder

---

<sup>23</sup> s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018, S. 14.

<sup>24</sup> s. Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Thüringen, Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 52/2018, S. 1746, abrufbar unter [https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001\\_TMUEN/Unsere\\_Themen/Natur\\_Artenschutz/foerderrichtlinie\\_wolf\\_luchs\\_web.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/foerderrichtlinie_wolf_luchs_web.pdf).

<sup>25</sup> Bundesamt für Naturschutz.

<sup>26</sup> Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf.

aber bei einer Zaunhöhe von nur 90cm in Kombination mit einer ausreichenden Anzahl an Herdenschutzhunden eingesetzt werden.

***b) Nachweis der mangelnden Wirksamkeit und fehlenden Alternative***

Das TMUEN verweist in seinem Antrag darauf, dass sich die in Thüringen empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen zwischen 2017 und 2019 bewährt haben. Trotz durchziehender Wölfe sei dieser Herdenschutz bis Juli 2019 nicht überwunden worden. Nachdem die Wolfsfähe GW267f gelernt habe diesen Schutz zu überwinden, gerate dieses System nun an seine Grenzen, da eine unbegrenzte Anpassung nicht zumutbar sei. Zum einen wäre der durch Anpassung entstehende finanzielle Aufwand so hoch, dass eine wirtschaftliche Haltung von Nutztieren in der Weidewirtschaft nicht mehr möglich sei und zum anderen hätte eine flächendeckende Verwendung sehr hoher Zäune eine Verinselung der Landschaft zur Folge, durch die nicht nur Wölfe, sondern auch andere Wildtierarten an einer Bewegung in ihren Lebensräumen weitgehend gehindert würden.

Wie unter Punkt a) ausgeführt ist der finanzielle Aufwand für eine wolfsichere Umzäunung als zumutbar anzusehen und steht nicht außer Verhältnis zu den übergeordneten Belangen des Artenschutzes. Als Kosten angesetzt werden können in diesem Zusammenhang ausschließlich Mehrausgaben gegenüber der regulär bestehenden Umzäunungspflicht. Die Kosten für eine wolfsichere Umzäunung können zudem vollständig nach der hier geltenden Richtlinie Wolf/Luchs gefördert werden. Auch ist nicht ersichtlich, warum die Bewegung anderer Wildtierarten in ihren Lebensräumen nur durch als wolfsicher geltende Zäune eingeschränkt wird und nicht durch eine reguläre Umzäunung. Hierzu fehlt jegliche Referenz oder wissenschaftlicher Beleg.

Gerade im Bereich des Herdenschutzes existieren inzwischen eine Vielzahl an Studien und Untersuchungen. Wird eine grundsätzlich anerkannte Methode so pauschal abgelehnt, so müssen hierfür konkrete Nachweise erbracht werden, warum eine entsprechende Schutzmaßnahme im vorliegenden Einzelfall nicht zielführend ist. Offen bleibt darüber hinaus auch, ob überhaupt flächendeckend mit optimalem Wolfsschutz eingezäunt wird oder ob der zusätzliche Einsatz von Herdenschutzhunden erfolgversprechend sein könnte.

Damit fehlt es im vorliegenden Fall an dem erforderlichen Nachweis, dass die Errichtung von Schutzzäunen mit optimalem Wolfsschutz keine zumutbare Alternative darstellt. Auch an dieser Stelle sei noch einmal unterstützend auf die diesbezüglich klaren Worte des EuGH hingewiesen: *„Nach alledem obliegt es den zuständigen nationalen Behörden, im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nachzuweisen, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der Habitatrichtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen.“*<sup>27</sup>

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auf europäischer Ebene weitergehende Empfehlungen mit deutlich höheren Standards für Schutzzäune existieren. Diese Tatsache wird im vorliegenden Fall ebenfalls nicht thematisiert, sondern die deutschen Standards werden als letztverbindlich angenommen. Und zu allerletzt bleibt eine besondere Konstellation dieses Falles völlig außer Betracht, nämlich dass es sich zumindest bei Teilen des ausgewiesenen Gebietes um ein sog. FFH-Gebiet handelt, in dem die Wiederansiedelung des Wolfes ein spezielles

---

<sup>27</sup> s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, C 674/17, Rn. 51.

Schutzziel darstellt. Einzelheiten zu diesen beiden letzten Punkten nachstehend unter c) und d).

### *c) Europäische Empfehlungen für Schutzzäune*

In einer vom europäischen Parlament beauftragten Studie,<sup>28</sup> die im Jahr 2018 veröffentlicht wurde, und die sich u.a. auch mit dem Umgang mit dem Wolf beschäftigt, finden sich u.a. die nachfolgenden Empfehlungen für Herdenschutzzäune:

- Schutzzäune: diese können beweglich oder fest sein und sollten mindestens 2 m hoch sein; sie sollten geknotet sein und mindestens 5 Drähte im Abstand von 20-30 cm haben, wobei der unterste nicht mehr als 20 cm vom Boden und der oberste mindestens 90-110 cm über dem Boden liegen sollte; die Basis des Zauns sollte 20 cm unter dem Boden vergraben werden;
- Elektrozaune: Verwendung der oben genannten Abmessungen mit elektrischen Anreizen zur weiteren Abschreckung von Raubtieren;
- Turbofladry-Zäune: eine Mischung aus Elektrozaun und optischen Abschreckungsmitteln (oft kleine Fähnchen oder Stoffstücke);
- Nächtliche Einsperrung in Ställen.

Diese Empfehlungen gehen deutlich über die in Deutschland bisher festgelegten Standards hinaus. Auch wenn es sich dabei nur um Empfehlungen handelt und keine rechtsverbindlichen Vorgaben, so wäre ein Hinweis auf diese bestehenden Empfehlungen und zumindest eine konkrete Begründung, warum auch nicht einzelne Maßnahmen wie z.B.

---

<sup>28</sup> Fernando-Gil et al., Large Carnivore Management Plans of Protection: Best Practices in EU Member States, European Parliament, 2018, abrufbar unter:  
[http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=IPOL\\_STU\(2018\)596844](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=IPOL_STU(2018)596844)

eine nächtliche Einstallung bei einer unzureichenden Einzäunung in dem vorliegenden Gebiet möglich ist, angemessen gewesen.

Die Begründungen sowohl des TMUEN als auch des TLUBN weisen hingegen schlicht darauf hin, dass eine höhere Umzäunung nicht möglich sei, ohne dass ersichtlich ist, ob man sich überhaupt konkret mit möglichen weitergehenden Vorgaben befasst hat und falls ja, warum diese in der vorliegenden Konstellation keine Alternative darstellen.

***d) Besonderheiten aufgrund des speziellen Status des betroffenen Gebietes als FFH-Gebiet***

Eine erweiterte Prüfung und Argumentation wäre im konkreten Fall auch bereits deshalb angebracht gewesen, da es sich gemäß der „Thüringer Natura 2000 - Erhaltungsziele-Verordnung“ (ThürNat2000ErhZVO)<sup>29</sup> - bei dem betroffenen Gebiet bzw. bei Teilen des betroffenen Gebietes um ein sog. FFH-Gebiet handelt. So wird z.B. der Truppenübungsplatz Ohrdruf – Jonastal als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung mit speziellen Schutzobjekten und übergreifenden Erhaltungszielen aufgeführt, für das der Wolf als prioritäre Art benannt wird.<sup>30</sup>

Dieser Aspekt wird in der vorliegenden Ausnahmegenehmigung überhaupt nicht angesprochen. Der Status des Wolfes, nicht nur als streng geschützte Art im Sinne des BNatSchG, sondern zusätzlich auch als prioritäre Art in dem vorliegenden ausgewiesenen FFH-Gebiet, bleibt damit völlig unberücksichtigt. Dies gilt auch unabhängig davon, dass aufgrund des

---

<sup>29</sup> Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO-) vom 29. Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019, abrufbar unter <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatErhZV+TH&psml=bsthueprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-NatErhZVTH2008rahmen>.

<sup>30</sup> s. Anlage 1 zur ThürNat2000ErhZVO, Nr. 63 unter Punkt 1.2.

speziellen Status des Gebiets ohnehin noch eine weitere, zusätzliche Prüfung stattfinden muss (s.u. III Nr. 2).

## 2. Einsatz von Herdenschutzhunden

Eine weitere zumutbare Alternative ist der Einsatz von Herdenschutzhunden. Diese können zusammen mit einer Zäunung oder aber auch allein eingesetzt werden.

Der Einsatz von Herdenschutzhunden wird in der Ausnahmegenehmigung nur kurz vom TLUBN thematisiert und pauschal unter Berufung auf die zu hohen Kosten für die Schäfer als unzumutbar abgelehnt. Bereits die Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen stellen klar und eindeutig fest, dass der für die Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen erforderliche finanzielle Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem zu erreichenden Vorteil für die Belange des Artenschutzes steht.<sup>31</sup> Hierbei muss darüber hinaus beachtet werden, dass Herdenschutzhunde nach geltendem EU-Recht zu 100% gefördert werden können. Auch in Thüringen kann gemäß Punkt 5.2.1. b) der Richtlinie Wolf/Luchs<sup>32</sup> der Einsatz von Herdenschutzhunden bestimmter Rassen gefördert werden. Einzelheiten zum Einsatz von Herdenschutzhunden werden in Anlage 3 der Richtlinie geregelt.

Danach ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, warum der Einsatz oder ggf. zusätzliche Einsatz von Herdenschutzhunden keine zumutbare

---

<sup>31</sup> s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Wolf, Stand: 30.10.2018, S. 14, erster Absatz.

<sup>32</sup> s. Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs); abrufbar unter:

[https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001\\_TMUEN/Unsere\\_Themen/Natur\\_Artenschutz/foerderrichtlinie\\_wolf\\_luchs\\_web.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/foerderrichtlinie_wolf_luchs_web.pdf)

Alternative darstellen könnte. Hierzu hätte das TLUBN eine angemessene Begründung liefern müssen.

### 3. Dauerhafte Unterbringung in einem Gehege

Das TMUEN und das TLUBN führen des Weiteren aus, dass eine dauerhafte Unterbringung der schadensverursachenden Wolfsfähe in einem Gehege keine zumutbare Alternative zum Abschuss darstelle. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die dauerhafte Haltung eines in freier Wildbahn aufgewachsenen Tieres in Gefangenschaft zu länger andauernden, erheblichen Leiden bei dem Tier führen könne.

Auch hier bleibt es bei der bloßen Aussage, ohne dass irgendeine wissenschaftliche Begründung oder sonstige Referenzen geliefert werden.

### 4. Vergrämung

Gleiches gilt für die Vergrämung. Das TMUEN führt diesbezüglich aus, dass eine aktive Vergrämung von Wölfen, die Herdenschutzmaßnahmen überwunden haben, ebenfalls nicht als Alternative zu verstehen sei, da hierfür das entsprechende Individuum bei jedem Nutztierübergriff bereits während des Übergriffs z.B. durch Gummigeschosse negativ auf Nutztierübergriffe konditioniert werden müsse. Dies sei in der Praxis nicht umsetzbar. Dem schließt sich das TLUBN in ihrer Begründung an.

Auch hier bleibt es bei der bloßen Aussage. Wenn eine zur Verfügung stehende Alternative abgelehnt wird, muss dies in jedem Fall auf Basis einer angemessenen Begründung geschehen, die auch zu belegen ist.

### 5. Ergebnis

Der Nachweis, dass es unter den gegebenen Umständen keine zumutbare Alternative gibt, um eine Tötung der Wolfsfähe GW267f zu verhindern,



konnte im vorliegenden Fall nicht mit den hierfür erforderlichen Belegen erbracht werden.

Der bestehenden Begründungs- und Nachweispflicht wird in der vorliegenden Ausnahmegenehmigung damit allenfalls ganz punktuell nachgekommen.

Die Tötung eines streng geschützten Tieres kann immer nur ultima ratio sein. Dass dies in der vorliegenden Konstellation der Fall ist, lässt sich der vorliegenden Ausnahmegenehmigung in keiner Weise entnehmen.

### **III. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population**

Die dritte Bedingung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Population durch die beabsichtigte Entnahme nicht verschlechtern darf.

#### **1. Beurteilung des günstigen Erhaltungszustands**

Worauf bei der Einschätzung, ob sich der Erhaltungszustand einer Population durch eine Ausnahmegenehmigung verschlechtert, abzustellen ist, hat der EuGH in seinem Urteil vom Herbst 2019 noch einmal klar und deutlich formuliert. Danach ist der Erhaltungszustand einer Population dann als günstig zu betrachten, *„wenn zum einen aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, des Weiteren das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und schließlich ein genügend großer*

*Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“<sup>33</sup>*

Dazu ist in aller Regel zunächst zu prüfen, wie sich eine Entnahme auf das Gebiet einer lokalen Population auswirkt, da sich die Folgen in der Regel dort am unmittelbarsten zeigen werden. Eine Ausnahme muss immer konkreten Anforderungen und spezifischen Situationen Rechnung tragen. Darüber hinaus „hängt der Erhaltungszustand einer Population auf nationaler oder biogeografischer Ebene außerdem von der kumulierten Auswirkung der verschiedenen, die lokalen Gebiete betreffenden Ausnahmen ab.“<sup>34</sup> In einem zweiten Schritt sind dann die geografischen und demografischen Auswirkungen in einem größeren Rahmen zu ermitteln, die die in Betracht gezogenen Ausnahmeregelungen auf den Erhaltungszustand haben können.

Ziel muss es immer sein, „dass die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität der betreffenden Art langfristig sichergestellt ist.“<sup>35</sup>

Das TLUBN stützt sich in der vorliegenden Ausnahmegenehmigung auf Ausführungen des TMUEN, wonach zur Bewertung des Erhaltungszustandes auf eine großräumige Betrachtung abzustellen ist. Diese Auffassung entspricht den Ausführungen in den Hinweisen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Wolf.<sup>36</sup> Im Unterschied zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sei danach auf eine großräumige Betrachtung abzustellen. „Bei Arten wie dem Wolf, die einen großen Lebensraum beanspruchen, sollte

---

<sup>33</sup> s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, C 674/17, Rn.56.

<sup>34</sup> s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, C 674/17, Rn.58.

<sup>35</sup> s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, C 674/17, Rn.57.

<sup>36</sup> s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Wolf, Stand: 30.10.2018, S. 15, 4. Absatz.

*die Bewertung auf der Ebene der jeweiligen biogeographischen Region des Mitgliedstaates erfolgen.“<sup>37</sup>*

Diese Auffassung widerspricht jedoch klar den vom EuGH im Oktober 2019 eindeutig formulierten Anforderungen und ist damit abzulehnen. Der EuGH hat ausdrücklich festgestellt: *„Somit kann eine solche Ausnahmeregelung nicht erlassen werden, ohne dass der Erhaltungszustand der betreffenden Art sowie die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand bezogen auf das lokale Gebiet und auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend beurteilt worden sind.“<sup>38</sup>*

Entgegen diesen klar formulierten Anforderungen macht das TMUEN hingegen lediglich geltend, dass bei einem angenommenem Wachstum der Wolfspopulation um mehr als 30% pro Jahr und von über das Monitoring nachgewiesenen Ausbreitungstendenzen, die Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen könne, auch wenn der Erhaltungszustand im letzten FFH-Bericht aus dem Jahr 2013 mit ungünstig-schlecht mit Tendenz sich verbessernd angesetzt worden sei.

Abgesehen davon, dass es sich hierbei um eine sehr partielle und sehr unzureichende Überprüfung durch die Behörde handelt, so werden auch in diesem Punkt im Wesentlichen Annahmen getroffen bzw. pauschale

---

<sup>37</sup> s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Wolf, Stand: 30.10.2018, S. 15, dritter Absatz.

<sup>38</sup> s. Urteil des EuGH vom 10.Oktober 2019, C 674/17, Rn.61.

Aussagen getätigt, ohne dass diese anhand von irgendwelchen konkreten Referenzen oder Quellenangaben belegt werden.

Damit wurde bereits aufgrund der sehr unvollständigen Begründung nicht der erforderliche Nachweis gebracht, dass sich der Erhaltungszustand der Population durch eine Entnahme der Wolfsfähe GW267f nicht verschlechtert.

Gerade mit Blick auf die lokalen Auswirkungen ist noch einmal festzuhalten, dass die Wolfsfähe GW267f schon länger in dem betroffenen Gebiet resident ist und sich augenscheinlich gerade mit einem Wolfsrüden verpaart hat bzw. sich kurzfristig verpaaren wird. Die Behörde selbst unterstellt Nachwuchs im Frühjahr, zu dem es bei einer Tötung der Wolfsfähe nicht kommen würde. Eine Tötung hätte damit in jedem Fall Auswirkungen auf die lokale Population, so dass es in Bezug auf die lokalen Auswirkungen einer umfassenden Begründung bedurft hätte.

## **2. Verträglichkeitsprüfung mit Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes TUP Ohrdruf-Jonastal**

### ***a) Status des TUP Ohrdruf-Jonastal als FFH-Gebiet***

Neben der fehlenden erforderlichen Überprüfung der Auswirkungen einer Entnahme auf die lokale Population wird eine weitere in diesem Fall relevante Prüfung vollkommen außer Acht gelassen.

Diese ergibt sich aus dem bereits oben ausgeführten besonderen naturschutzrechtlichen Status des ausgewiesenen Gebietes, bei dem es sich in Teilen um ein ausgewiesenes sog. FFH-Gebiet handelt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten für die Arten und Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes festlegen. Die rechtliche Umsetzung erfolgt auf

Bundesebene über das BNatSchG bzw. auf Landesebene über das „Thüringer Naturschutzgesetz“ (ThürNatG)<sup>39</sup> bzw. die Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO).

Wie bereits oben ausgeführt, wird der Wolf für den Truppenübungsplatz Ohrdruf als prioritäre Art erwähnt. Übergreifendes Erhaltungsziel für den Truppenübungsplatz ist u.a. die Erhaltung oder gegebenenfalls Förderung und Wiederherstellung eines hinsichtlich Biotop- und Artenausstattung einzigartigen Gebiets.<sup>40</sup>

Anlage 4 zur ThürNat2000ErhZVO führt schließlich im Hinblick auf den Wolf noch einmal spezifische Erhaltungsziele auf. Ein Ziel für den Truppenübungsplatz Ohrdruf ist danach

*„die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung*

*a) einer langfristig überlebensfähigen Population der Art und des Lebensraumpotenzials zeitweilig unbesiedelter Habitats,*

*b) des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung als großflächiger, wenig zerschnittener Lebensraum,*

*c) von störungsarmen Waldgebieten mit Versteckmöglichkeiten wie Unterholz, Gebüschdickicht und strukturreichen Waldrändern sowie strukturreichen Offenlandschaften sowie*

*d) der gesellschaftlichen Akzeptanz im Land.“*

Der Erhaltungszustand des Wolfes spielt damit in diesem Gebiet eine ganz besondere Rolle.

---

<sup>39</sup> Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts Vom 30. Juli 2019, abrufbar unter [https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/72014/gesetz\\_und\\_verordnungsblatt\\_nr\\_9\\_2019.pdf#page=27](https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/72014/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_9_2019.pdf#page=27).

<sup>40</sup> s. Anlage 1 zur ThürNat2000ErhZVO, Nr. 63, DE 5130-302, Nr. 2 a). abrufbar unter: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatErhZV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

### ***b) Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung für Projekte in FFH-Gebieten***

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist für Projekte in Natura 2000 Gebieten vor ihrer Durchführung eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Projektbegriff im Sinne dieser Regelung ist dabei wirkungsbezogen zu verstehen und somit nicht nur bei baulichen Maßnahmen erfüllt. Vielmehr greift er auch bei der Durchführung von sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen. Danach kann ein Projekt z.B. auch die Entnahme brutwilliger oder brütender Tiere sein.<sup>41</sup> Die beabsichtigte Entnahme der Wölfin fällt damit unter den Projektbegriff.

Zuständig für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts nach § 34 BNatSchG ist gemäß § 16 Abs. 3 ThürNatG die zuständige Behörde, die für das Verfahren, das für die behördliche Gestattung, sonstige Entscheidung oder Anzeige in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist dies das TLUBN.

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hätte das TLUBN danach prüfen müssen, ob die beabsichtigte Entnahme der Wolfsfähe GW267f bzw. die sogar darüber hinaus gehend erteilte Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines jeden Wolfsindividuums in dem ausgewiesenen Gebiet mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist. Diese Prüfung wurde in der erteilten Ausnahmegenehmigung komplett außen vor gelassen.

Das Zulassen der Tötung eines oder gar beider Tiere des einzig residenten Wolfspaares in einem entsprechenden Gebiet steht in einem erheblichen Widerspruch zu dem Ziel der Wiederansiedelung des Wolfes als spezifisches Erhaltungsziel. Um die Verträglichkeit einer solchen

---

<sup>41</sup> s. Lütkes/Ewer, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, 2018, § 34, Rn. 4.

Maßnahme zu bejahen, bedürfte es schon eines ganz außergewöhnlichen Grundes.

#### **IV. Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV**

Für die Umsetzung der Entnahme der Wolfsfähe wurde zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BArtSchV von den artenschutzrechtlichen Verboten des Einsatzes spezieller in § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 7 und 9 BArtSchV benannter Geräte bzw. Verfahren erteilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Verbote des Nachstellens mit folgenden Geräten/Methoden:

*„4. mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen,*

*5. mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten,*

*7. mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, oder unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern,*

*9. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen.“*

Hierzu wird in der Ausnahmegenehmigung festgestellt, dass eine entsprechende Ausnahme zulässig sei, u.a. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden und wenn der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen. Warum dies im vorliegenden Fall erfüllt sein soll, wird jedoch nicht näher begründet, sondern es wird lapidar festgestellt, dass eine Aufhebung der Verbote zur Wahrung aussichtsreicher Erfolgchancen erforderlich sei.

Wie vorstehend dargelegt, liegen die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Entnahme der Wolfsfähe GW267f nicht vor, so dass damit

auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten der BArtSchV nicht vorliegen, da die Voraussetzungen hierfür im Wesentlichen übereinstimmen. Zusätzlich müsste hier darüber hinaus auch noch eine nachvollziehbare Begründung geliefert werden, warum in diesem konkreten Fall eine Aufhebung der artenschutzrechtlichen Handlungsverbote erforderlich ist. Eine solche fehlt.

Schließlich fällt auf, dass sich das TLUBN in der Entscheidung noch auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV bezieht, und die Ausnahmegenehmigung damit zur Abwehr erheblicher (u.a.) landwirtschaftlicher Schäden erteilt wird, wohingegen sie in der Begründung ausführt, dass in Ausübung ihres Ermessens die beantragten Ausnahmegenehmigungen u.a. gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BArtSchV, also zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, erteilt werden könne. Dieser Anwendungsfall wird ansonsten an keiner Stelle erwähnt.

## **D. Fazit**

Der vorliegende Fall zeigt einen bedenklichen Trend bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entnahme wird danach immer großzügiger bejaht, die konkreten Umstände des Einzelfalles werden hingegen jeweils nur unvollständig geprüft und in Ansatz gebracht. Die Begründung erfolgt in aller Regel mittels pauschaler Argumente und ohne die entsprechenden erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Die Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG durch den Bundestag hat augenscheinlich einen Beitrag hierzu geleistet. Obwohl das neue Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, wird erstmalig eine Ausnahmegenehmigung erteilt, nach der nicht nur das im vorliegenden Fall eindeutig spezifizierte schadensverursachende Tier selbst entnommen werden darf, sondern im schlimmsten Fall alle Wölfe (einschließlich



durchziehender Wölfe), die sich zu der fraglichen Zeit in dem ausgewiesenen Gebiet aufhalten. Folglich geht das TLUBN in seiner Ausnahmegenehmigung sogar über die europarechtswidrigen Voraussetzungen der künftigen gesetzlichen Regelung hinaus und nimmt die Entnahme eines Wolfes in Kauf, für den selbst kein Entnahmetatbestand erfüllt ist, und dies obwohl zuvor das schadensverursachende Tier eindeutig identifiziert werden konnte. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Ausnahmegenehmigung nach Angaben des TLUBN auf die Entnahme eines Exemplars „abzielt“. Hintergrund sind allein pragmatische Gründe.

Auch die deutlich formulierten Anforderungen des EuGH an die bestehenden Begründungs- und Nachweispflichten sowie die Klarstellung, dass die bestehenden Ausnahmetatbestände restriktiv auszulegen sind, konnten anscheinend an dieser Praxis nichts ändern.

**Christina Patt**  
**Rechtsanwältin**  
**Mitglied der DJGT**